



# Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung

gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes

---

## Inhalt

- § 1 Grundsatz Behandlungsgebühren
- § 2 Besonderer Aufwand
- § 3 Kosten
- § 4 Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden
- § 5 Benützung von öffentlichem Grund
- § 5a Kontrollen durch Servicegewerbe gemäss LRV und EG UWR
- § 6 Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantien
- § 7 Fälligkeit, Schuldner
- § 8 Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche
- § 9 Aufhebung bisherigen Rechts

*Grundsatz  
Behandlungs-  
gebühren*

## § 1 \*\*

<sup>1</sup> Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Vorentscheide nach § 62 BauG

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt. Die Gebühr wird bei Erteilung der Baubewilligung nicht angerechnet.

b) Bewilligte Baugesuche

- 3 Promille der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm 416 geschätzten Baukosten.
- Fr. 200.-- bis Fr. 300.-- für Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten.

c) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

Nach Aufwand der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche, jedoch mindestens Fr. 200.--.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

## § 2

*Besonderer  
Aufwand*

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von den Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

## § 3

*Kosten*

<sup>1</sup> Die Kosten für Publikation, Profil- und Baukontrollen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw. sind durch den Verursacher zu ersetzen. Die Kosten bei Mitwirkung und Bewilligung durch andere Behörden werden weiterverrechnet.

<sup>2</sup> Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung, Elektroversorgung, Telekommunikation usw. richten sich nach den speziellen Reglementen, vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.

---

\*\* Änderung durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2016: Baubewilligungsgebühr neu 3 Promille (vorher 2 Promille), Erhöhung Mindestansatz von Fr. 100 auf Fr. 200 in § 1 Abs. 1 lit. b und c

#### § 4

*Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden*

Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

#### § 5

*Benützung von öffentlichem Grund*

<sup>1</sup> Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken usw.) ist eine Entschädigung von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- zu entrichten.

<sup>2</sup> Bei ausserordentlicher Beanspruchung wird im Rahmen der Baubewilligung eine separate Regelung getroffen.

#### § 5a\*

*Kontrollen durch Servicegewerbe gemäss LRV und EG UWR*

<sup>1</sup> Die für die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

<sup>2</sup> Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.-- exkl. MwSt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

#### § 6

*Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantien*

Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien einzuverlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.

#### § 7

*Fälligkeit, Schuldner*

<sup>1</sup> Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren- bzw. Kostenentscheides zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Schuldner ist der Baugesuchssteller respektive der Verursacher.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungspflicht ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

---

\* Eingefügt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26.6.2015

#### § 8

*Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche*

Dieses Gebührenreglement tritt mit der kantonalen Genehmigung der Bau- und Nutzungsordnung in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

## § 9

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird der Gebührentarif zur früheren Bauordnung vom 5. März 1996 aufgehoben.

Frick, 22. Oktober 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Anton Mösch

Der Gemeindegeschreiber: Heinz Schmid

- Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 23. November 2012.
- Revision 1: Ergänzung § 5a, Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2015
- Revision 2: Änderung § 1, Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2016